

Der Reidenmeister

Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land

Herausgegeben vom Lüdenscheider Geschichtsverein e. V.

Nr. 68

19. Juli 1978

Dr. Eberhard Fricke

Süderländische Vemeurkunden im Archiv der Herrschaft Pappenheim

(bei Eichstätt im Altmühltal) I. Teil

Nicht weit von Eichstätt, dem Hauptort des gleichnamigen Hochstifts, in dem bis zur Säkularisation zu Beginn des 19. Jhs. die Fürstbischöfe von Eichstätt residierten, liegt — ebenfalls von der malerischen Altmühl durchflossen — der kleine befestigte Ort Pappenheim. Auf der Spitze eines Felsrückens, der in das hier eine Schlinge bildende Flußtal vorstößt, erhebt sich die Ruine der im Dreißigjährigen Krieg zerstörten Hauptburg der Grafen von Pappenheim, die — wie allgemein vermutet wird — bereits seit dem Kreuzzug von 1101 die Würde eines Marschalls trugen¹⁾ und seit der Zeit des Kaisers Friedrich Barbarossa eine Sonderstellung unter den Reichsfürsten einnahmen. Damals hatte sich Heinrich III. von Pappenheim, der den Beinamen „Testa“ (Haupt) trug, als Marschall des deutschen Kaisers besonders bewährt, was seinem Geschlecht um 1174 das erbliche Amt des „Reichsmarschalls“ einbrachte²⁾. Fortan trugen die Herren von Pappenheim zu ihrem Eigennamen und Grafentitel den Ehrentitel eines königlichen und kaiserlichen Marschalls.

Burg und Stadt Pappenheim bildeten den Mittelpunkt einer ansehnlichen, mit Immunität ausgestatteten, d. h. gegenüber anderen Gewalten verselbständigten Grundherrschaft. Als vom Landgericht befreite Inhaber der hohen Gerichtsgewalt gehörten die Pappenheimer schon zu Beginn des 13. Jhs. zu den angesehensten Herren zwischen der Donau und der Altmühl. Sie geboten über Grundbesitz an der Altmühl und Wörnitz, im Ries, an der schwäbischen und fränkischen Rezat, im Gebiet des Reichsforstes zwischen Nürnberg und Eichstätt, an der Donau bei Neuburg, dann bei Donauwörth, an und auf der schwäbischen Alb und selbst weit entlegen am Main und am Rhein³⁾.

Den gebildeten Bevölkerungskreisen ganz Deutschlands wurde das alte fränkische Adelsgeschlecht bekannt durch das aus Dichtermund überlieferte Wort Wallensteins, das dieser beim reihenweise um sich greifenden Ausscheren kaisertreuer Regimenter aus dem katholischen Lager an die bei ihm vorsprechende Abordnung der Pappenheimischen Kürassiere richtete: „Daran erkenn ich meine Pappenheimer“⁴⁾, nämlich an ihrer Treue und Zuverlässigkeit, durch die sie sich als eine Elitetruppe der Kaiserlichen wäh-

rend des Dreißigjährigen Krieges schon immer erwiesen hatten und weiterhin auszeichneten. Aus dem Hause Pappenheim stammte auch einer der bedeutendsten Heerführer des Großen Krieges, der in der Überlieferung vielleicht als der berühmteste Pappenheimer zu gelten hat. Das war Marschall Gottfried Heinrich von Pappenheim, der wegen der vielen Schrammen, die er infolge seiner Verwundungen am Körper trug, der „Schrammenkönig“ genannt wurde. Dieser tollkühne Reitergeneral hatte sich in den Schlachten am Weißen Berg bei Prag und bei der Eroberung Magdeburgs durch die kaiserlichen Truppen bewährt. Er starb an den Verletzungen, die er in der Schlacht bei Lützen (1632) erlitten hatte⁵⁾.

Das Archiv dieses aus Geschichte und Literatur bekannten Adelsgeschlechts ist heute ein Depositum des Staatsarchivs Nürnberg. Dort bot es 1975 anlässlich eines Besuchs in der alten Reichsstadt die Gelegenheit, nach Überlieferungen aus der Geschichte der westfälischen Frei- und Vemeurgerichte zu forschen. Damals befanden sich auch gerade die spätmittelalterlichen Urkunden des Stadtarchivs Eichstätt vorübergehend zu Registrierungszwecken in dem bayerischen Staatsarchiv. Tatsächlich fanden sich in beiden Archivbeständen einschlägige Unterlagen, unter den Urkunden des Stadtarchivs Eichstätt allerdings keine, die mit der süderländischen Freigerichtsbarkeit in Zusammenhang standen (die dort befindlichen Vemeurkunden betreffen hauptsächlich den Freistuhl zu Bodelschwingh bei Dortmund und die Freigerichte Medebach und Halenberg). Anders die Überlieferung im Bestand der Herrschaft Pappenheim: Hier tauchten Quellen auf, die das Bild, das wir uns von der mittelalterlichen Freigerichtsbarkeit im Süderland aufgrund der bisherigen Erkenntnisse schon machen konnten, um zwei in verschiedener Hinsicht wesentliche Farbtupfer bereichern. Die eine Besonderheit, die bedeutendere von beiden, zeigt sich in einem bisher völlig unbekanntem Verfahren, das damit erstmals beschrieben werden kann und das in erster Linie die Geschichte des Freistuhls zu Kierspe berührt (darüber soll in einem Teil II in einer der nächsten Ausgaben des „Reidenmeisters“ berichtet werden), die andere neue Erkenntnis betrifft einen Prozeß am Lüdens-

scheider Freigericht, der zwar schon bekannt war — ich habe dazu kurz im „Reidenmeister“ Nr. 28 vom 17. Dezember 1963 Stellung genommen⁶⁾ —, dessen Vorgeschichte aber nun um die Ereignisse eines Jahres erweitert dargestellt werden kann und dessen Verlauf auch im übrigen dank zusätzlicher Quellenfunde im Staatsarchiv Düsseldorf und Stadtarchiv Dortmund sowie aufgrund der Auswertung der Archivalien im Österreichischen Staatsarchiv Wien vollständig rekonstruiert werden kann. Hier zunächst der Verlauf des Prozesses von Pappenheim gegen von Freiberg in chronologischer Reihenfolge und im Zusammenhang dargestellt; die Quellen sind im Anhang wiedergegeben.

I. Der Prozeß des Marschalls Haupt von Pappenheim zu Pappenheim gegen Konrad von Freiberg zu Waal im chronologischen Ablauf

1. Die Geschichte dieses Prozesses setzt in der Überlieferung mit dem jetzt neu bekanntgewordenen Gerichtsschein ein, den am **4. Juni 1426** der sonst hauptsächlich für den Freistuhl zu Balve amtierende Freigraf Johann von Gaverbeck⁷⁾ über eine Vemeurhandlung am Freigericht Lüdenscheid ausstellte. Die Urkunde — auf Pergament verfaßt — ist ausgezeichnet erhalten und lesbar⁸⁾; das Siegel ist abgefallen. Mit ihr bescheinigt der Freigraf, daß Haupt von Pappenheim, Erbmarschall des hl. Römischen Reichs, vor ihm im Freigericht Lüdenscheid den Konrad von Freiberg der Verleumdung beschuldigt habe, die darin bestehe, daß er ihm unterstelle, ihn, den Konrad von Freiberg, verraten zu haben. Damit ist der Streitgegenstand dargetan. Leider erschöpft sich der Hinweis des Vemeurrichters in dieser vagen Andeutung; konkrete Anhaltspunkte darüber, wie, gegenüber wem und bei welcher Gelegenheit sich der Verrat ereignet haben sollte, lassen sich aus dem Bericht des Freigrafen nicht ausmachen.

Dem Gerichtsschein ist zu entnehmen, daß sich in dem Termin vor dem Lüdenscheider Freigericht an die durch einen Vorsprecher des Klägers vorgebrachte Anklage mehrere Urteilsfragen anschlossen, die der Freigraf aufgriff, dem Gerichtsstand zur Beratung überwies und nach Entscheidung durch das Gericht mit dem Ergebnis beantwortete, daß die dem Beklagten vorgeworfene Handlung als vemewürdig erkannt und dem Kläger

die Befugnis eingeräumt wurde, den Nachweis gegenüber dem Gericht durch den Schwur von 7 Eideshelfern zu erbringen. Am Schluß der Verhandlung, d. h. am Ende des Beweisverfahrens, stand das sog. Vollgericht („volgerichte“ heißt es in dem Gerichtsschein vom 4. Juni 1426). Es führte zu dem Endurteil¹⁹⁾, zur Verurteilung des Schuldigesprochenen.

Auf die unterschiedliche Amtssprache der Freigrafen bei der Abfassung der Urteilsformel hat Lindner ausführlich hingewiesen¹⁰⁾. Manchmal wurde sie knapp gefaßt, manchmal feierlich umschrieben. Die Formel, der sich Johann von Gaverbeck bediente, ist ein schönes Beispiel für einen Richterspruch, der besonders „feierlichen Schwung atmete“¹¹⁾.

Eindrucksvoll für die heimische Geschichtsforschung ist die Zusammensetzung des Gerichtsumstandes in der Verhandlung am 4. Juni 1426. U. a. wirkten als Urteiler mit: 3 Angehörige des Geschlechts von Neuhoff, darunter Rötger, gt. dey Duve, zu der Zeit Amtmann in Lüdenscheid, außerdem andere Amtsträger wie der Gograf und Bürgermeister von Lüdenscheid sowie viele andere angesehene Leute.

2. Der weitere Prozeßverlauf gibt sich in der Überlieferung als zweite Szene desselben Aktes zu erkennen — um es in der Bühnensprache auszudrücken; denn die zweite Handlung, die zu erwähnen ist, ereignete sich einige Monate später wiederum am Freigericht Lüdenscheid. Ein weiteres Mal ist es ein Gerichtsschein des Freigrafen Johann von Gaverbeck, der Kunde gibt von dem Geschehen. Diese Urkunde vom 13. Februar

1427 ist ebenfalls ausgezeichnet erhalten¹²⁾. Das Siegel ist wie bei der Urkunde von 1426 auch in diesem Falle nicht mehr vorhanden.

Johann von Gaverbeck teilt allen Freigrafen und Freischöffen mit, daß — nachdem das Lüdenscheider Freigericht 1426 auf die Klage des Reichsmarschalls Haupt von Pappenheim hin den Konrad von Freiberg verurteilt hatte — dieser um Beistand bei dem Herzog Adolf von Jülich und Berg eingekommen war. Man muß wissen, daß Herzog Adolf damals aufgrund der Territorialpfandschaften, die Dösseler in seinen Süderländischen Geschichtsquellen und Forschungen beschrieben hat¹³⁾ die Landesherrschaft im Süderland ausübte, und daß er zugleich Stuhlherr des Lüdenscheider Freigerichts war¹⁴⁾. Herzog Adolf war auf Konrads Bitten eingegangen und hatte eine neue Veme-verhandlung am Lüdenscheider Freigericht angeregt. Als sie stattfand, erschien der Marschall Haupt von Pappenheim zwar persönlich, der Beschwerdeführer Konrad von Freiberg blieb aber aus. Folglich erging gegen ihn ein Versäumnisurteil, das logischerweise den Vemespruch vom 4. Juni 1426 bestätigte und mit starken Worten bekräftigte; Alle Freischöffen in den weiten deutschen Landen wurden aufgerufen, den Hals des Verurteilten zu ergreifen und dem Verurteilten sein Recht, d. h. seine Strafe, zukommen zu lassen. Damit endete der erste Akt des Schauspiels, das am Lüdenscheider Freigericht abließ.

Den weiteren Prozeßgang kennzeichnet eine große Anzahl von Urkunden — Schreiben, Aufzeichnungen, Entwürfe verschiede-

ner Autoren —, die im folgenden einzeln und in zeitlicher Reihenfolge kurz darzustellen sind (wegen des jeweiligen Wortlauts vgl. den Anhang).

3. 26. März 1427: Unter diesem Datum bedanken sich 7 Angehörige des schwäbisch-fränkischen Landadels bei Herzog Adolf von Jülich und Berg, dem Stuhlherrn des Freigerichts zu Lüdenscheid, für die Unterstützung Haupts von Pappenheim in seinem Prozeß gegen Konrad von Freiberg¹⁵⁾. Diese 7 Gewährsleute des Marschalls waren wohl sämtlich nah oder weitläufig mit ihm verwandt und daher auch untereinander verwandt oder verschwägert. Z. B. waren Lienhard von Hohenreichen sowie Asam und Burkhard von Biberbach blutsmäßige Vettern¹⁶⁾. Überhaupt bildeten die Biberacher seit dem Teilungsvertrag, den 1279 die beiden Marschälle Heinrich VII. und Hiltprand geschlossen hatten, die eine der zwei Hauptlinien des Pappenheimer Geschlechts, dessen Stammlande „gegen Biberbach innerhalb der Donau“, d. h. nördlich des Flusses lagen, während Biberbach — von Pappenheim aus gesehen — „andererseits der Donau“, d. h. südlich lag¹⁷⁾. Die Marschälle von Hohenreichen (und Wertingen) stellten eine bedeutende Seitenlinie des Pappenheimer Geschlechts dar.

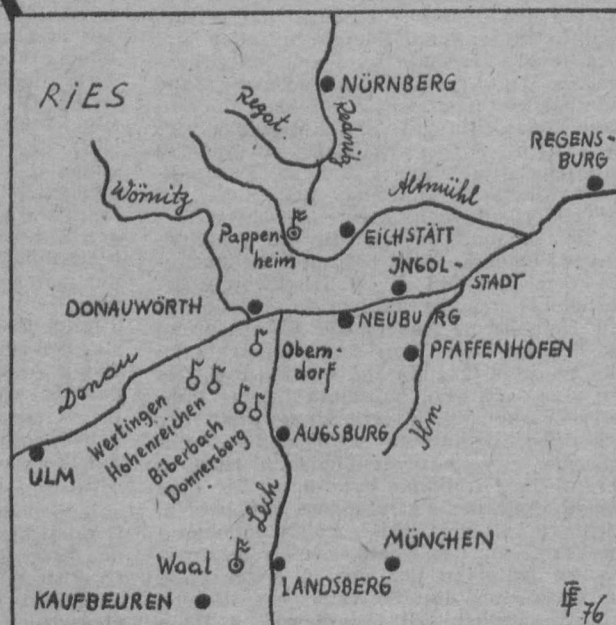
Zwischen den Gewährsleuten, die am 26. März 1427 dem bergischen Herzog schrieben, bestanden jedoch nicht nur verwandtschaftliche Bindungen. Wie folgendes Regest des Familienchronisten Haupt Graf zu Pappenheim zeigt, bildeten sie mit anderen Angehörigen des süddeutschen Niederadels auch einen Schwurverband, der sie zu gegenseitiger Treue und Hilfeleistung verpflichtete; es heißt in den 1927 veröffentlichten Regesten des Grafen zu Pappenheim wörtlich¹⁸⁾:

„1423, Juni 30. Vereinigung von Sigmund und Haupt zu Pappenheim, Seitz Marsch. v. Oberndorf sr. zu Paumgarten, Seitz Marsch. v. Oberndorf jr., Hans und . . . Marsch. zu Biberbach Gebrüder, Engelhard Marsch. zu Donnersberg, Seitz Marsch. v. Donnersberg zu Gansheim, Leonhard Marsch. v. Hohenreichen, Parzifal Marsch. v. Donnersberg, Burkhard, Hans Gebrüder, Marsch. zu Biberbach, H. Marsch. v. Oberndorf zu Kasing, Seitz Marsch. v. Oberndorf zu Paumgarten jr., M. v. Waldkirch zu Tapfheim, Ulr. und Erkinger Brüder von Treuchtlingen genannt v. Wülzburg und ihr (?) Maier von Erleshoven, gesessen zu Pechtal, auf 5 Jahre gegen jedermann außer dem Kaiser und ihre Herren. Dresden Hpt.St.Arch. 9954.“

Dieser Fünfjahresvertrag dauerte zur Zeit der Abfassung des Dankschreibens vom 26. März 1427 in der Sache von Pappenheim gegen von Freiberg noch an.

4. Eineinhalb Wochen später geht ein zweiter Dankbrief bei Herzog Adolf von Jülich und Berg ein²⁰⁾. Er datiert vom 4. April 1427. Absender ist dieses Mal die Gesellschaft vom St.-Georgs-Schild zu Unterschwabem mit ihrem Hauptmann Johann Graf zu Helfenstein als Repräsentant. Die enge Verbindung zwischen dieser ritterschaftlichen Gruppe und der Vereinigung, die den anderen Brief geschrieben hatte, zeigt sich konkret darin, daß der Marschall Lienhard von Hohenreichen, der 1427 zu den Absendern des ersten Dankbriefs zählte, später, nämlich 1436, als Hauptmann des St.-Georgs-Schildes auftritt²¹⁾.

5. In der Korrespondenz des Herzogs von Jülich und Berg findet sich als nächstes eine Mitteilung des Marschalls Haupt von Pappenheim selbst über den Aufenthalt des Königs Sigismund. Unter dem 18. April 1427 schreibt der Marschall von seinem Schloß Pappenheim aus²²⁾, daß sich der König den Sommer über in Kronstadt (d. h. im Osten der Südkarpaten) aufhalten werde. Zugleich führt er Beschwerde über die Knechte Konrads von Freiberg, die angeblich in seiner Heimat falsche Nachrichten über das Lüdenscheider Vemeverfahren verbreiteten. Er bit-



Situationskizze für den Veme-prozeß des Marschalls Haupt von Pappenheim zu PAPPENHEIM gegen Konrad von Freiberg zu WAAL.

tet den Herzog von Jülich und Berg weiterhin um Unterstützung in seiner Sache.

6. Der Entwurf einer Erklärung des bergischen Herzogs über den durch das Lüdenscheider Freigericht gefällten Vemespruch ist nicht lesbar. Die Notiz stammt vom **7. Mai 1427**.

7. Unter dem **23. Juni 1427** schreibt Friedrich, seines Zeichens Markgraf zu Brandenburg und Burggraf zu Nürnberg, an den Herzog von Jülich und Berg²³). Er tritt für den Marschall von Pappenheim ein und bezieht sich dabei auf die Vemeverhandlungen, die 1426 und 1427 (im Februar) vor dem Freigericht Lüdenscheid stattgefunden hatten, wo dem Marschall in seiner Sache gegen Konrad von Freiberg Recht zuerkannt worden war. Er weist auf eine neue Verhandlung hin, die demnächst in Dortmund durchgeführt werden solle und entschuldigt den Marschall mit dem Hinweis darauf, er und seine Freunde seien zu einem kaiserlichen Zug nach Böhmen abgeordnet. Herzog Adolf von Jülich und Berg möge sich — schon um seines Gerichtes und Freigrafen willen, d. h. des Lüdenscheider Gerichts wegen — für den Marschall verwenden.

8. Vom **2. Okt. 1427** ist eine Vollmacht überliefert, die Konrad von Freiberg, der Gegenspieler des Marschalls von Pappenheim und in Lüdenscheid Verurteilte, für einen Boten ausgestellt hatte, durch den nunmehr auch er einen Brief an den Stuhlherren des Freigerichts zu Lüdenscheid schickte²⁴).

9. Der Termin in Dortmund, auf den der Markgraf zu Brandenburg in seinem Brief vom 23. Juni 1427 hingewiesen hatte, fand im Oktober statt. Vom **10. Okt. 1427** datieren zwei Aufzeichnungen des Rats der Stadt Dortmund über erfolglose Verhandlungen mit beiden Parteien²⁵). Den Darstellungen des Dortmunder Rats ist zu entnehmen, daß König Sigismund die Angelegenheit nach Dortmund überwiesen hatte, nachdem Konrad von Freiberg die Lüdenscheider Verurteilung beim König als „Ungericht“ anhängig gemacht hatte. Zu dem Termin am 7. Okt. 1427 war neben den Parteien auch der Lüdenscheider Freigraf Johann von Gaverbeck geladen worden und erschienen. Die Bürgermeister und Räte der Stadt hatten eine dreitägige Schlichtungsaktion arrangiert, die aber zu keinem Erfolg führte, obschon selbst der Junker Gerhard von Cleve, Graf von der Mark, als Schlichter mitwirkte. Haupt von Pappenheim berief sich auf die früheren Instanzen, die ihm Recht gegeben hatten: das waren das für ihn zuständige (offenbar oberfränkische) Landgericht, das Gericht zu Nürnberg und das Frei- und Vemegericht zu Lüdenscheid gewesen (letzteres sogar nach zweimaliger Verhandlung). Mit Rücksicht darauf ließ er sich auf nichts ein. Der Rat der Stadt Dortmund zeigte sich insofern in der Sache „ratlos“, als er die Angelegenheit nach dem Fehlschlagen des Vermittlungsversuches an den König zurückgab.

10. Zehn Tage nach diesem Scheitern der Dortmunder Verhandlungen, d. h. am **20. Okt. 1427**, verlangt Herzog Adolf von Jülich und Berg von Köln aus in seiner Eigenschaft als Stuhlherren des Lüdenscheider Freigerichts von den Stuhlherren des Freigerichts zu Bodelschwingh bei Dortmund Auskunft darüber, wie es sich damit verhalte, daß dem Vernehmen nach der in Lüdenscheid verurteilte Konrad von Freiberg vor dem Freistuhl zu Bodelschwingh wieder in sein Recht eingesetzt worden sei²⁶). Eine erstaunliche Anfrage! — wenn man bedenkt, wie hartnäckig und erfolgreich der Marschall von Pappenheim es bis dahin verstanden hatte, die ihm u. a. in Lüdenscheid zugestandenen Rechte gegen seinen Widersacher aus dem oberen Schwabenland zu verteidigen, ein gar nicht mehr so überraschendes Auskunftersuchen allerdings, wenn man die damals bereits allgemein weit verbreitete Rücksichtslosigkeit der

Vemegerichte untereinander in Rechnung stellt.

11. Im April des nächsten Jahres gelingt es endlich König Sigismund, den erbitterten Streit zwischen den Kontrahenten doch noch zu schlichten. Der Familienchronist der Pappenheimer berichtete 1927 darüber in kurzen Notizen folgendes:

- a) „1428 April 27. Vor Taubenburg in Serbien. Kg. Sigm. versöhnt H. mit Konrad von Freyberg von Waal. R. Alt. 7055, vergl. auch Döderl. 109.“²⁷)
- b) „Auch mit Conrad von Freyberg hatte Haupt einen langwierigen und böartigen Handel, der sogar vor das Westfälische Gericht — die Fehme — kam, angeblich wegen Erbstreitigkeiten. Erst 1428 gelang es König Sigismund — vor der wildromantisch gelegenen Taubenburg in Serbien, die erbitterten Gegner zu versöhnen.“²⁸)

Die Niederschrift, die die königliche Staatskanzlei darüber fertigte, datiert vom **27. April 1428**; sie ist in den „Reichs-Registraturbüchern Sigismunds“ aufgezeichnet und liegt heute im Haus-, Hof- und Staatsarchiv, einer Abteilung des Osterreichischen Staatsarchivs in Wien. Der volle Wortlaut ist im Anhang dieser Ausgabe des „Reidemeisters“ abgedruckt²⁹). Daraus folgt u. a., daß Konrad von Freiberg Streit in Wahrheit nicht nur mit dem Marschall Haupt von Pappenheim, dem Stimmführer auf der einen Seite des Prozesses, hatte, sondern auch mit dessen Bruder Sigismund von Pappenheim.

Die Schiedsverhandlung vor dem König fand in Gegenwart hoher Ratgeber des Regenten und einer größeren Anzahl von Freigrafen und Freischöffen statt. Auffallend ist, daß sich unter ihnen auch Johann von Gaverbeck befand, der 1426 und 1427 die Vemesprüche des Lüdenscheider Freigerichts verkündet hatte.

II. Kurze Würdigung des Prozesses und der Prozeßbeteiligten

1. Über die Person Konrads von Freiberg, des einen Prozeßbeteiligten, konnte trotz intensiver Bemühungen bisher nicht viel ermittelt werden, weil die „Genealogische Geschichte des Geschlechts der Freiherren von Freyberg“, die 1884 aus der Feder des Freiherrn Max von Freyberg-Eisenberg erschienen ist, nur in wenigen Exemplaren für die Familie gedruckt und nicht in den Handel gebracht wurde³⁰). Laut Kneschke war das Geschlecht von Freyberg (= Freiberg) ein altes, schon in früher Zeit zur schwäbischen Reichsritterschaft zählendes Adelsgeschlecht, das u. a. das Erbkämmereramt im Hochstift Augsburg erlangte.³¹) Die Familie spaltete sich am Ende des 12. Jhs. in mehrere Hauptstämme, von denen sich später eine Anzahl Seitenlinien abzweigte. So sind im Laufe der Zeit in Schwaben 16 und in Bayern 10 besondere Häuser vorgekommen, die sich im Besitz der Familie von Freyberg befanden³²).

Der Rittersitz Waal (in der Schreibweise des 15. Jhs. auch Wale und Waul) war 1401 an die Herren von Freyberg gelangt, nachdem zuvor 1367 das im übrigen bis 1475 genannte Rittergeschlecht von Waal den Sitz an den Ritter Heinrich Schnellmann veräußert hatte. Die von Freyberg erwarben 1444 Blutbann und Marktrecht für den bei ihrem Schloß gelegenen Ort Waal. Sie behielten den Rittersitz bis 1498³³).

Aus dieser historischen Verbindung (des Schlosses Waal bei Landsberg mit der Familie von Freyberg) folgt auch, daß eben nur das südlich von Augsburg bei Kaufbeuren im bayerischen Regierungsbezirk Schwaben gelegene Waal als Wohnsitz in Betracht kommen kann, von dem aus Konrad von Freiberg in dem Pappenheimer Vemeprozeß agierte³⁴) — damit scheidet der Ortsteil Waal bei Pfaffenhofen an der Ilm als Wohnsitz Konrads von Freiberg aus, obschon er näher bei den Sitzen der übrigen am Prozeß Beteiligten lag.

Offenbar von Waal aus kaufte Konrad von Freiberg 1452 den Stammsitz Kammerberg — im oberbayerischen Landkreis Freising gelegen —, der den Herren von Kammerberg, einer Seitenlinie des Geschlechts von Hohenkammer, gehörte³⁵).

Da über die Person Konrads von Freiberg weiteres, was wesentlich wäre, nicht festgestellt werden kann, ist die Frage nach der Person des anderen Prozeßbeteiligten zu stellen, der im übrigen in dem ganzen Verfahren als der Überlegene und trotz der Versöhnung am Ende als der moralische Sieger des Wettstreits vor den Vemeinstanzen erscheint. Wer war der Reichsmarschall Haupt von Pappenheim?

Die Bedeutung des Geschlechts von Pappenheim wurde bereits eingangs erwähnt. Hier eine authentische Personen- und Lebensbeschreibung des Marschalls aus der Sicht des Pappenheimer Familienchronisten³⁶): Haupt von Pappenheim urkundete erstmals 1401. Mit seinem Bruder Sigismund bildete er die 12. Generation nach Heinrich I. Haupt von Pappenheim, der der erste greifbare und als sicher zu bezeichnende Stammvater des Pappenheimer Hauses war. Durch seine zweite Heirat mit Barbara, der Tochter Veits von Rechberg und Irmels, Herzogin von Teck³⁷)

„trat unser Marschall in nächste verwandtschaftliche Beziehungen zu einer Reihe von großen, einflußreichen Persönlichkeiten; die Brüder seiner Schwiegermutter waren Ludwig, Patriarch von Aglei (Aquila) und jener Ulrich, Herzog von Teck, der in erster Ehe Anna, Tochter des Königs Casimir von Polen, in zweiter Ehe eine Markgräfin von Baden geheiratet hatte; auf der Rechbergschen Seite bestanden Beziehungen zu Württemberg, Werdenberg, Montfort und Urslingen. Durch seine Mutter Agnes von Weinsberg mit den Hirschhorns und Erbach versippt, verfügte er so über ein weitverzweigtes Netz wertvoller Verbindungen. Zunächst finden wir ihn jedoch in allerlei Fehden verwickelt. 1407 geht es mit Friedr. VI. von Nürnberg gegen Rothenburg, 1408 nehmen ihn die Leute Ulrich Muhrers von Flügelsberg — „ohn Absage und wider alle Ehre“ gefangen. Haupts Neffe, Hans von Hirschhorn, versucht auf dem Turnier zu Frankfurt (1408 Jan. 5.) den Muhrer zu einer Genußung zu bereden, und geht ihn nochmals ‚des Nachts, beim Tanze‘ an — aber vergebens. Er schreibt, dann wolle er den Muhrer vor Fürsten und Herren verklagen. Nach der im Archiv der Stadt Frankfurt aufbewahrten anschließenden Korrespondenz scheint der Muracher übrigens ein ziemlich über und verlogener Patron und Strauchritter.

Auch im eigenen Hause mußte er sich jedoch zunächst kräftig seiner Haut wehren, denn sein Vetter Erkinger von Biberbach, ein rauher und, wie seine Fehden mit Augsburg beweisen, recht rauflustiger Herr, beanspruchte nach dem Tode Haupts I. die Nachfolge im Marschallamt als Ältester des Hauses, während Haupt II. es als Erbe seines Vaters übernommen hatte. Wie Mathäus, der für diese Zeit schon völlig glaubwürdig ist, berichtet, überfiel Erkinger seinen Vetter mit gewaffneter Hand und hielt ihn sogar eine Zeitlang gefangen. Durch Vermittlung des Bischofs von Augsburg kam es dann Ostern 1410 zu einer vorläufigen Schlichtung, aber erst nachdem Erkinger, wie König Rupprecht, mit Tod abgegangen waren, entschied König Sigismund für seinen Rat Haupt, so daß fortan nun beide Linien den Marschalltitel führten.

Auch mit Conrad von Freyberg hatte Haupt einen langwierigen und börsartigen Handel, der sogar vor das Westfälische Gericht — die Fehme — kam, angeblich wegen Erbstreitigkeiten. Erst 1428 gelang es König Sigismund — vor der wildromantisch gelegenen Taubenburg

In Serbien, die erbitterten Gegner zu ver-söhnen.

Neben der Verwaltung seiner Güter, zu denen mittlerweile die Veste Hinterstöffeln und als Erbe Ulrichs von Rotenstein Worringen (8 km südlich Memmingen) sowie die Treuchtlinger Lehen und die Lehen des Herzogs Ulrich von Teck gekommen waren — führte Haupt zunächst das Amt eines Pflegers zu Weißenburg, ab 1414 finden wir ihn als Reichsmarschall und Rat bei König Sigismund, den er nahezu ständig begleitet. Denn an dem Hofe dieses ebenso glanzliebenden wie sehr geldbedürftigen Königs gelang es unserem Marschall, auf die Reichtümer Coronas und die einflussreichen Beziehungen seiner zweiten Frau gestützt, bald maßgebenden Einfluß zu gewinnen. Durch 23 Jahre finden wir ihn nahezu täglich im Rat des Königs, den er auf seinen zahlreichen Fahrten kreuz und quer durch das Reich und bis nach Serbien begleitet und in den wichtigsten Geschäften vertritt. „Wann wir ein sunderlich getrawen zu dir haben, du werdest unsre Bürde dorinne tragen“, beauftragt ihn Sigismund, die Vermittlung zwischen Stadt und Bischof von Augsburg zu übernehmen — als Belohnung für die erfolgreiche Durchführung erfolgte die Belehnung mit der Stadtvogtei über Augsburg.

Der Marschall verhandelt mit den Gesandten Venedigs und schließt Verträge mit der Republik — er verhindert die Übergriffe Herzog Heinrichs von Niederbayern gegen die Törringer und führt das Reichspanier gegen Herzog Friedrich von Osterreich; ja von Rom aus ermächtigt ihn Sigismund sogar, in Vertretung der Majestät persönlich Lehens- und Huldigungseide entgegen zu nehmen. Auf dem Konzil zu Konstanz erscheint der Marschall mit seinen Söhnen und zahlreichen Verwandten — in glanzvollem Aufzug, nach den Bildern zu Ulrich von Richentals gleichzeitiger Chronik. Als Hus schon auf dem Scheiterhaufen stand, ritt unser Marschall mit Herzog Ludwig von Bayern noch heran und versuchte ihn zum Widerruf zu bewegen. Wir finden ihn bei allen Aufzügen und Schaustücken dieser festefrohen und üppigen Weltmesse, hinter deren Kulissen Haß, Neid und Intrigen ihre blutigen Ränke spinnen, und stets der Reichste Recht behält. Denn Sigismund ist stets in Nöten und muß entscheiden, wie seine Gläubiger wünschen. Verschwen-derische Pracht und schöne Frauen verbrauchen die laufenden Mittel — so heißt es denn immer wieder Schulden machen und verpfänden. Und wer am nächsten saß, vergaß nicht, sich für Kosten und Auslagen schadlos zu halten. So ver-schreibt Sigismund seinem Rat und Marschall Haupt, der während des Konzils „treu und aller wege uf sein selbst cöste gedient aber Jahrgeld nit erhalten hat und noch 3945 fl. an Herrn Truchseß von Waldburg und fl. 500 an Augsburg bezahlt hat — die Reichssteuer von Donau-wörth — 400 Pfd. Heller und 60 Pfd. Am-mangeld unter Vorbehalt der Einlösung durch das Reich um fl. 4500.“ Später folgt die Steuer von Weißenburg bis zur Befriedigung seiner Forderung von 2250 fl. rheinisch, Verleihung des Geleits auf der Weißenburgerstraße und des Rechts zur Abhaltung von Jahrmärkten, Verpfän-dung des goldenen Opferpfennigs der Juden und der halben Judensteuer zu Augsburg für 2000 Goldgulden, Gerichtsbefugnisse usw. 1432 erhält Haupt die durch den Tod des Herzogs von Teck freigewordenen Reichslehen. Trotzdem verbleibt wieder 1433 nach Abrechnung aller Ein-nahmen und Ausgaben mit dem Kanzler Schlick ein Defizit von fl. 377. Das alte, nicht mehr zeitgemäße Recht der Marschälle, am jeweiligen Aufenthalt des Kaisers einen Spielplatz zu halten, wird gegen

die halbe Judensteuer von Nürnberg und 200 fl. aus dem Ammangeld zu Nördlingen abgelöst usw. Aber es mag für die Herren Räte kein leichtes Amt gewesen sein, das königliche Schiff immer wieder flott zu machen und ohne zu offensichtliche Einbuße an Ansehen wenigstens mit äußerem Anstand das Gesicht zu wahren.

Nitsch schreibt von diesen Zeiten: „Die Rivalität der Städte und des Adels, der Verfall der königlichen Gewalt haben sich seit dem Ende des 14. Jhs. noch weiter gesteigert. Im 15. Jh. tritt die Möglichkeit einer vollständigen Zersetzung des nationalen Zusammenhanges immer deutlicher hervor. Schon damals stand die Nation auf dem tiefsten Niveau ihres politischen Einflusses und ihrer Gesittung. Der politische Sinn, welcher dem Deutschen als Volk von jeher versagt blieb, fand aber bis zu einem gewissen Grad stets wieder einen Ersatz in der Fülle individueller Tüchtigkeit. Die Geschichte unseres Hauses bietet in dieser Hinsicht ein Spiegelbild des Wesens unseres Volkes. Haupt II., der Stammvater des heutigen Geschlechts, ist fraglos in jener haltlosen Zeit ein erfreuliches Beispiel eines sorgsamen und klugen Familienoberhauptes. Als er 1439 starb, war für seine Nachkommen eine feste wirtschaftliche und politische Stellung begründet.“

Soweit Haupt Graf zu Pappenheim 1927 über den Marschall Haupt II. von Pappenheim. Über Haupts jüngeren Bruder Sigismund, der in dem Versöhnungstestat des Königs Sigismund vom 27. April 1428 ebenfalls erwähnt wird, schreibt der Chronist u. a.³⁹⁾:

„Sigismund I. tritt wenig hervor. Er urkundet von 1407—25 und erscheint (nach Ulrich von Richentals zeitgenössischer Chronik) auf dem Konzil zu Konstanz im Gefolge des Markgrafen Bernhard von Niederbaden, seines Verwandten (Ulrich Herzog von Teck, Oheim der Barbara von Pappenheim, hatte zur Gattin Ursula, Tochter des Markgrafen Bernhard von Niederbaden).— Döderlein berichtet, er sei zuerst Geistlicher gewesen, urkundlich liegt bisher hierüber nichts vor. 1421 finden wir ihn als Gatten der Katharina, Tochter Friedrichs v. Sparneck. Er starb angeblich 1436 Juni 24. Jedenfalls reversieren sich 1438 Prior und Konvent der Augustiner zu Pappenheim, für ihn und die Seinigen einen Jahrtag zu halten.“

2. Für die süderländische Vemeforschung ist der Prozeß auch deshalb bemerkenswert, weil hier endlich einmal ein Verfahren in Einzelheiten bekannt geworden ist, dessen „Aktenlage“ sich noch heute — d. h. nach 500 Jahren! — als ausgesprochen ergiebig erweist. Das ist ein seltener Fall. Die auf vier Archive (in Nürnberg, Düsseldorf, Dortmund und Wien) verstreuten Urkunden geben so ein zufriedenstellend vollständiges Bild von einem Vemeprozeß, der unter anderem Einblick gibt in die sozialen Wechselbeziehungen und Bindungen innerhalb des niederen Landadels zur Zeit des ausgehenden Mittelalters. Diese Seite des Miteinanderlebens und -streitens ist in der süderländischen Vemegeschichte so klar und deutlich bisher nicht hervorgetreten. Der Einsatz der landes- und stadt herrlichen Gewalten für die ihrem jeweiligen Schutz anvertrauten Menschen war bereits oft Gegenstand der vemegeschichtlichen Darstellungen in der Vergangenheit³⁹⁾. Die „Nachbarschaftshilfe“ des ebenbürtigen Heerschildes — wie im Prozeß der Gebr. von Pappenheim gegen Konrad von Freiberg praktiziert — ist hingegen in dieser Art eine neue Erkenntnis.

Und endlich ist hier einmal der Schlußpunkt eines Vemeverfahrens überliefert, die Versöhnung vor König Sigismund. Die meisten süderländischen Vemeüberlieferungen stellen nur Momentaufnahmen aus größeren unbekanntem Zusammenhängen dar oder sie

verlaufen am Ende im Dunkel der unau-geklärten Geschichte. Hiervon macht der Pappenheimer Prozeß eine rühmliche Aus-nahme.

Anmerkungen

- 1) Haupt Graf zu Pappenheim, Regesten der frühen Pappenheimer Marschälle vom XII. bis zum XVI. Jahrhundert, Würzburg 1927, Nr. 359 ff.
- 2) Haupt Graf zu Pappenheim, Versuch einer Geschichte der frühen Pappenheimer Marschälle vom XII. bis zum XVI. Jahrhundert, Würzburg 1927, S. 1 ff., 9; Schörner/Bauer, Das Altmühltal, 2. Aufl., Ingolstadt 1972, S. 16.
- 3) Kraft, Das Urbar der Reichsmarschälle von Pappenheim, Bd. 3 der Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, München 1929, S. 3 ff.
- 4) Schiller, Wallensteins Tod, III. Akt, 15. Szene.
- 5) Schörner/Bauer a. a. O., S. 22. Für eine schnelle und kurze Information über das interessante Pappenheimer Geschlecht eignen sich schon die beiden „Mittelfränkischen Heimatbogen“ Nr. 75 und 76 mit den Beiträgen von G. Kretzschmar „Daran erkenne ich meine Pappenheimer“ sowie die Abhandlung von W. Kraft „Die Burg der Reichsmarschälle zu Pappenheim“ (hgg. von der Gesellschaft der Freunde der Burg Pappenheim e. V., Pappenheim 1969). Das auf Pappenheim bezügliche Schrifttum ist mitgeteilt in der „Fränkischen Bibliographie“, Bd. III, 1 (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, Würzburg 1973), S. 23 ff.
- 6) Dort S. 2.
- 7) Über ihn s. Lindner, Die Veme, 2. Aufl., Paderborn 1896, S. 87, 92, 107.
- 8) Wiedergabe im Anhang unter A.
- 9) S. im einzelnen auch Lindner a. a. O., S. 596 ff.
- 10) A. a. O.
- 11) So bezeichnete Lindner die Formel, mit der Albert Swinde 1429 in (Hohen-)Limburg den bayerischen Herzog Heinrich IV., den sog. Reichen, verwerte (Lindner a. a. O., S. 598). Wegen der Formel des Johann von Gaverbeck s. Anhang A.
- 12) Wiedergabe des Textes im Anhang unter B.
- 13) Bd. I, Werdohl 1954, S. 7 ff.
- 14) Dösseler a. a. O., S. 23 (= Nr. 22a). Die jülich-bergische Stuhlhererschaft erfaßte damals im Süderland außerdem die Freistühle zu Halver und Kierspe, s. Goebel, Die Gerichtsverfassung des Märkischen Süderlandes von der Entstehung der Grafschaft Mark bis zu den Reformen von 1753, Witten 1962, S. 60, 63.
- 15) S. Anhang C.
- 16) S. Haupt Graf zu Pappenheim, Regesten a. a. O., Nr. 1496.
- 17) Haupt Graf zu Pappenheim, Regesten a. a. O., S. V und Nrn. 1251 ff.; ders., Versuch a. a. O., S. 53, 67 ff., 88 ff.; Kraft, Urbar a. a. O., S. 32 ff.
- 18) Haupt Graf zu Pappenheim, Regesten a. a. O., Nrn. 1477 ff.
- 19) Haupt Graf zu Pappenheim, Regesten a. a. O., Nr. 1051.
- 20) S. Anhang D.
- 21) Haupt Graf zu Pappenheim, Regesten a. a. O., Nr. 1496.
- 22) S. Anhang E.
- 23) S. Anhang G.
- 24) S. Anhang H.
- 25) S. Anhang I.
- 26) S. Anhang J.
- 27) Haupt Graf zu Pappenheim, Regesten a. a. O., Nr. 1060.
- 28) Haupt Graf zu Pappenheim, Versuch a. a. O., S. 85.
- 29) S. Anhang K.
- 30) So lt. Gundlach, Bibliothecarum familiarum nobil., und Auskunt der Stadtbücherei Hilden b. Düsseldorf.
- 31) Neues Allgemeines Deutsches Adels-Lexikon, 3. Bd., Leipzig 1861, S. 338 ff.
- 32) S. auch Hefner Stammbuch des Adels in Deutschland, 1. Bd. Regensburg 1860, S. 381 f.; Historische Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften (Herausgeber), Neue Deutsche Bibliographie, 5. Bd., Berlin 1961, S. 420.
- 33) Dertsch, Stadt- und Landkreis Kaufbeuren, Bd. 3 des Historischen Ortsnamenbuchs von Bayern, München 1960, S. 79 f.; Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, 7. Bd. Bayern, Stuttgart 1965, S. 779.
- 34) S. z. B. Anhang H.
- 35) Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands a. a. O., S. 338.

- 36) Haupt Graf zu Pappenheim, Versuch a. a. O., S. 2, 84 ff.; ders., Regesten a. a. O., Nrn. 365 ff., 1002 ff.
- 37) Die erste Frau, Corona von Rotenstein, war vor 1409 verstorben, s. Haupt Graf zu Pappenheim, Versuch a. a. O., S. 84. Das folgende wörtliche Zitat ist dem Buch des Haupt Graf zu Pappenheim, Versuch a. a. O., S. 85 und 86 entnommen.
- 38) Haupt Graf zu Pappenheim, Versuch a. a. O., S. 86.
- 39) S. z. B. Reidemeister Nr. 52 vom 12. Jan. 1970, Nr. 59 vom 4. Sept. 1973.

ANHANG

A.

1426, Juni 4.: Gerichtsschein des Freigrafen Johann von Gaverbeck über eine Vemeverhandlung vor dem Freistuhl Lüdenscheid im Rechtsstreit des Reichsmarschalls Haupt von Pappenheim zu Pappenheim gegen Konrad von Freiberg zu Waal

Ich Johan vrygreue to Ghauerbecke / Do kunt Ind bekenne vur allen vrijgreuen Ind vrijenscheppen der heymlichen achte / Dat vpp hude dato desses breues / dar ich stadt Ind stoel besatt myns gnedigen herren des Römischen könynge an dem vrijengerichte to Lüdenschede / vur my gekomen Ind erschenen is / de Edle Hautb to pappenheim des hilgen Römischen Rijckes Erffmarschalke / Ind heuet alda vurmyddes synen waren vürsprecken vnder konyges banne sich beclaget / Wo dat Conrad van Frybergh van Wale yme vnderstanden hette verretlich / Ind böslích syner ere Ind gelympes to berouben Ind bat vrage eyns ordels / Off dat ock vemwrage were / Darupp vur my gewijset ward / dat sulke pun(ct)e na rechte des heymlichen gerichtes vemwrage weren / So dede de vurg(enante) Marschalke vort gerichtes bidden Ind eyns rechten ordels vragē / Wo he na recht des heymlichen gerichtes de sacke by brengen Ind yrthügen solde vp eyne vnwissenen rechtlosen v(er)echteden man na he de sacke rochtlich Ind yrkant gemacket hede In dem gerichtes vurmyddes vil Erberer besegelder kunde ind schyne sonderling Inhalten / dat he em ere Ind recht dar vmbe utgegang(en) were. Darupp wart gewijset / he solde de sacke vpp en yrthügen Ind behalden myd Seuen frijenscheppen / Dat ordel ich alle voluort vragede na rechte des gerichtes Ind sunder widdersprecken to gelathen wurden / So dede de Marschalke bydden vnder konyges Banne der hylgen Ind der stene / Ind yrthügede de vurg(enante) sacke myd Seuen seckern handen Als em ordel Ind recht wijsede / Mitnamen Hinrich Swigker / Hanns Norgker / Henicke Wesselberich / Dyderich Kelner / Dyderich van der Brüggen / Rütger van der Woeste / Ind Heyneman van Wesselberich. Ind darupp my vort myd ordeln Ind rechte de vurg(enante) Marschalke off gewonnen heuet / dat ich em volgerichte ouer den vurg(enanten) Conrad gedayn hebbe In to dem hoesten na rechte des heymlichen gerichtes vt dem gemeinen Cristenen vrede genomen synes lyues / syner ere Ind alles recht(es) vervempt Ind verwijset hebbe. Ind gebede darumb vnder konyges banne / Als my dat ock myd ordeln Ind recht affgewonnen ys / Allen vrijgreuen Ind vrijenscheppen, dessen vurg(enanten) Conrad van Frijbergh vur eyne sulken verwonnen¹⁾ Ind vervemeden man to halden Ind to deynde na rechte des gerichtes. Ind dat desse sacke aldur vur my Johann vrijgreuen-beclaget / geordelt / yrthüget / Ind gerichtet ys / Ind alles na des heymlichen gerichtes rechte / dat schryuen ich vpp mynen eyde / den ich to dem heymlich(en) gerichte gedayn hebbe. Ind hebbe des to gethüge Ind bekantnuße myn Insegel an desse breue gehanghen. Hyr waren ouer Ind ane bystender des gerichtes de dyesse ordel vynden hulppen Mydnamen Rütger van dem Nyenhauve tortzyt Amptman to Lüdenschede, Euert van dem Nyenhoue

syn Broder, Johann van dem Nyenhoue, Daem de Rode Gogreue to Lüdenschede. Johann van Dysigkhusen, Hinrich Hüsigken, Eberhard Klinckhamer, Hinrich Smedt Borgermester to Lüdenschede, Hynrich Stoll, Henyken Püngel. Gogkel van Prunscheidt vrijvrone. Ind Gerwin van Vrydtlinckhusen, Ind ander vrijenscheppen genügk. Datum Anno dom(ini) M(illesi)mo IIII(dringentesi)mo XXVIto feria tertia post Corporis xpi²⁾.

Quelle: Staatsarchiv Nürnberg, Herrschaft Pappenheim, Urk. vom 4. Juni 1426.

Der Text in moderner Lesart:

Ich, Johann von Gaverbeck, teile mit und bekenne vor allen Freigrafen und Freischöffen, daß heute, am Tage der Ausfertigung dieses Briefes, als ich meines gnädigen Herrn, des Römischen Königs Statt und Stuhl im Freigericht Lüdenscheid besaß, vor mir der Edle Haupt von Pappenheim, Erbmarshall des heiligen Römischen Reiches, erschienen ist und sich dort unter Königsbann mittels seines wahren Vorsprechers beklagt hat, daß ihn Konrad von Freiberg von Waal des Verrats bezichtigt und damit in böser Unterstellung seiner Ehre und seines guten Leumunds beraubt habe. Er erfragte ein Urteil darüber, ob das vemewürdig sei³⁾. Daraufhin wurde vor mir für Recht erkannt, daß ein solcher Punkt nach der Rechtsordnung des heimlichen Gerichts vemewürdig sei. Alsdann erbat der vorerwähnte Marshall ein rechtes Urteil darüber, wie er die Sache nach der Rechtsordnung des heimlichen Gerichtes glaubhaft machen solle, da ihm der Vorfall (nur) durch einen unwissenden, rechtlosen und verachteten Mann bekanntgeworden sei, er dem Gericht aber mittels vieler besiegelter Dokumente nachweisen könne, daß er deshalb Ehre und Recht verloren habe. Er erhielt die Weisung, er solle die Sache mit sieben Freischöffen bezeugen — dies wurde auf meine Frage hin nach der Ordnung des Gerichtes und ohne Widerspruch zugelassen, woraufhin der Marshall die Sache unter Königsbann im Beistand von sieben Freischöffen glaubhaft machte und entscheiden ließ; die Sieben waren Hinrich Swigker, Hans Norgker, Henicke Wesselberich, Dietrich Kelner, Dietrich van der Brüggen, Rütger van der Woeste und Heinemann von Wesselberich. Danach gewann mich der vorgenannte Marshall, das Urteil zu sprechen. Ich hielt das Vollgericht über den vorerwähnten Konrad und löste ihn im Angesicht des Höchsten und nach der Ordnung des heimlichen Gerichtes aus dem allgemeinen christlichen Frieden und sprach ihm sein Lebensrecht, seine Ehre und alle Befugnisse ab, vervemte und verurteilte ihn und gebot unter Königsbann — wie es von mir durch Urteil und Rechtsspruch verlangt wurde — allen Freigrafen und Freischöffen, den Konrad von Freiberg als einen schuldig gesprochenen und vervemten Mann zu behandeln und im Verhältnis zu ihm nach der Ordnung des Gerichts zu verfahren. Daß diese Angelegenheit vor mir, dem Freigrafen Johann, wie beschriebenen angebracht, glaubhaft gemacht, verhandelt und entschieden worden ist und daß alles nach der Ordnung des heimlichen Gerichts abgelaufen ist, nehme ich auf meinen Eid, den ich vor dem heimlichen Gericht geleistet habe. Das alles als wahr zu bezeugen und zu bekennen, habe ich mein Siegel an diesen Brief gehängt. Im Umstand des Gerichts, der diese Urteile zu finden half, waren zugegen Rötger von Neuhoff, zur Zeit Amtmann zu Lüdenscheid, Evert von Neuhoff, sein Bruder, Johann von Neuhoff, Daem de Rode, Gograf zu Lüdenscheid, Johann van Dysickhausen, Heinrich Hüsicken, Eberhard Klinckhammer, Heinrich Schmidt, Bürgermeister zu Lüdenscheid, Heinrich Stoll, Heinicken Pungel, Gockel von Brunscheid, Freifronen, Gerwin von Friedlinghausen und genug andere Freischöffen. Gegeben im Jahre des Herrn tausendvierhundert 26, am Dienstag nach Fronleichnam.

1427, Febr. 13.: Gerichtsschein des Freigrafen Johann von Gaverbeck über eine Wiederholungsverhandlung vor dem Freistuhl Lüdenscheid in Sachen des Haupt von Pappenheim gegen Konrad von Freiberg

ICH Johann vrijgreue to Ghauerbecke, Bekenne ind bethuge in dussem oppenen brieue, dat Conrad van Frijbergh van Wale vur my an dem vrijenstoete to Lüdenschede in der heymeligen beslatten Achte myd ordele ind myd rechte verwonnen verwijst ind vervemet wart, Ind vort vyt alle syne rechten gesat wart as recht ys des heymeligen vrijen konyges gerichte van claigne wegghen des Edeln Hautb to Pappenheim Erffmarschalke des hilgen Römischen Rijches, Dare vele güder manne van Rittern in(d) van knechten Ind andern vrijenscheppen ouer ind ane weren, gelich dey gerichtsbrieue vytwijset, den de darupp sprekende heuet, den ich eme van gerichtes wegghen des heymeligen gerichtes geueen ind besegelt hebbe, So ys Conrad vürg(enante) na der tijt gekomen vor den hochgeboren durlüchtigen fürsten ind herren h(e)rn Adolph her-toge to Guylge ind to dem Berghe ind Greue to Rauensperghe etc. mynen gnedigen lyeuen heren, Ind heuet synen gnaden angerouwen ind gebeden vmbe got Ind vmbe reichten willen des hylgen Rijches, Ind sachte eme were vnreicht gescheyn, Ind were an syner gnaden heymeligen gerichte verkortet. Ind bat syne durlüchtige genaden dat vurg(enante) heymeligke gerichte wedder to oppenen, Ind eyn gerichte to bestellen an dem vurg(enanten) vrijenstoete syne lyue ind syne ere to verantwerden So sachte dey durlüchtige fürste vurg(enant) Conrads beede an Ind lachte darumbe den vurg(enanten) beyden partyen eyne richtlichen plichttag to gewynne ind to verluoyse an dem vürß-(creuen) heymeligen vrijengerichte, Ind syne gnade dede dat kunt doen dem vurg(enanten) Marschalke vpp den vürß-(creuen) plichttag to komen. Wante Conrad vurg(enant) synen gnaden geclaighet hette Eme w(er)e an syner gnaden heymeligen gerichte vnreicht gedaen, Ind were versnellet. Dairupp só leyt Ich Johann vrijgreue vürg(enant) verboeden alle dey vrijenscheppen, dey by dem vürß-(creuen) heymeligen vrijengerichte synt gewest dare by to komen opp den vürß-(creuen) pflichtlichen dach vür dat heymeligke gerichte vürß-(creuen) to beseyne Ind to verclären Offte Conrad vürß-(creuen) dem durlüchtigen vürß-(creuen) reichte claigne gedain hedde. So bekenne Ich Johann vrijgreue vürg(enant) dat Ich eyn gerichte heghede also reicht was des heymeligen vrijengerichtes Ind vns pflichtigen daiges, Do ich dat gerichte myd ordele ind myd reichte geheghed Ind enen vrede geworcht hedde. Do quame dey vürß-(creuen) Marschalke ind vertheen sich in syn selues personen an dem heymeligen vrijengerichte, want eme dairselues ein pflichtig richtiglich dach gelacht were to wynnen Ind to verleysen des vürß-(creuen) daiges Ind woude oem eyman to sprecken, hee weulde antwerden also reicht were Ind bat my Johann vrijgreuen vürß-(creuen) to vraghen, offte dare yment w(er)e, der zo-spraiche an en hedde. Do eyschede Ich Johann vrijgreue vürß-(creuen) den egenant(en) Conrad(en) van ffreijbergh an dat vürß-(creuen) heymeligke vrijengerichte to komen Ind syner claigne to volgen dair em opp en pflichtig richtiglich dach gelacht w(er)e, Ind vragede des eynewerff, anderwerff, derde-werff, veirdewerff ouer reich, dey vürg(enante) Conrad enquam niht, sich to verantwerden, Do sante ich eme eyne boeden, In(d) leyt In(d) leyt eme verstaen mit twen vrijenechtscheppen, dat hee an dat vürß-(creuen) vrije heymeligke gerichte queme also eme eyn pflichtig dach gestalt were, to beseyne offte dat ordel der sacken tüschen den Marschalke vürgen(an)t ind eme reicht yrganghen were, Ind were saichen, dat he

dat gerichte versmāhen woude, dat eswere vor eme niht ind wolde eme swerlijken valen, dey vürß(creuen) Conrad enquam niht. Doe bat dey vürß(creuen) Marschalke ind syn vorsprecke van syner wegheyns reich-ten ordels, want eme dare eyn plichtlich dach gelacht were, to wynnen int to verleysen ind Conrad van Frijbergh vürß(enant) des daiges niht enheyde. So wat des dem Marschalke vürß(creuen) to geneyten stōnde ind oft hey syn reicht ind syn claigne allinck ind gantz gewonnen hedde, dat stalt Ich Johann vrijgreue vürß(enant) an hyndich van Reyenberghe, Dayr wijste dey vürß(creuen) hyndich vpp myd Raede ander(er) vrijenscheppen, wante Conrad vürß(enant) eyn plichtlich dach gestalt ind gelacht were an dat vürß(creuen) heymeligke vrijegerichte ind hey selues dair niht erschene vor dem gerichte. So hedde dy Marschalke vürß(creuen) all syne reicht gestercket ind oeuere Conrads gewonnen, dat derselue Conrad verwijsst ind eyn veruemet man blyuen möbte, wante hey dair anderwerff verwijsst ind uyt syne reichen gesat wart myd ordele ind reichte a)l)se reicht ys des vürß(creuen) heymeligken vrijengerichtes, Ouch so ward dem vürß(creuen) Marschalke myd ordele ind reichte vor reich gewijset, dat hey van des vürß(creuen) heymeligken vrijengerichtes wegheyns van Conrad vürß(creuen) Offte van nūmende van diesen vürß(creuen) saichen neyne noet lijden ensulde in neyerleye wijse. Hyr vmbe so gebeyden ich Johann vrijgreue vürß(creuen) vnder koninges banne allen fürsten, hertoghen, Greuen, Rittern, Herren vnd knechten dey vrijescheppen synt ind vort allen vrijenechtscheppen, dem vürß(enant) Conrad(en) synen hals to verkeysen ind seyn reicht zu doen. Ind were saichen, dat wey des weygherunge dede, dey dair to geeischet wūde, dey dede wedder dat heymeligke reicht ind were dem Rōmeschen konynghe eruallen ind dem hilgen Rijche. Hyr waren oeuere ind ane Cornoeten ind vmstender des vürß(creuen) heymelichen vrijengerichtes Mydnamen Hyndich van Ryenberghe, Hentze van Bollinck, Gerwin van Frydelinck, Gerlach van der Smalenbecke, Fryderich dey vrone to Breckeluelde, Hanns Pūngel van Lūdenschede, Hyndich Smydt burgermeister to Lūdenschede, Daem dey Rode Gogreue tortijd to Lūdenschede. Gockel van Prunsscheidt vrijvrone des heymeligken vrijengerichtes ind vort vele güder Rittere ind knechte Mydnamen Johann ind Aleph Quaden gebroider, Dyderich van Hetterschede, Wilhelm van Nesselroede van yrieshouven, Rütger van dem Nyenhoue Aemptman totijd to Lūdenschede, Claes van zysse, Johannes van dem zwyuell Rentemeister des Lannes zome Berghe, Emerich van zysse, Elyes van Hese kockenmeister, Reyneke van dem Loeg, Engelbert van ysengarden, Euert van Daele, Gotschalk van Rumennoll, Mertin van Eyb, Crafft Pūntzinger. ind Walther van Svaretzberg. Wante alle vürß(creuen) puncte ind Articule diß brieues war synt, ind vor my an dem heymeligken vrijengerichte ind Stoele geschein synt, also reicht is, dair ich myn orkunde vpp entfangen hebbe, So hebbe ich Johann vrijgreue to Ghauerbecke vürß(creuen) van wegheyns des vrijen heymelichen gerichtes myn Ingesegel to gethūge der warheit aller vürß(creuen) saichen an düssen brieff gehangen. Datum Anno dom(ini) Millesimo, Quadringentesimo. Vicesimoseptimo. feria quinta proxima antefestum Valentiniij⁴). Quelle: Staatsarchiv Nürnberg, Herrschaft Pappenheim, Urk. vom 13. Febr. 1427.

Der Text in modernem Deutsch:

Ich, Johann, Freigraf zu Gaverbeck, bekenne und bezeuge in diesem offenen Brief, daß Konrad von Freiberg von Waal vor mir am Freistuhl zu Lüdenschied in heimlich beschlossener Acht durch Urteil rechtmäßig schuldig gesprochen und veruemet sowie außerdem aller seiner Rechte für verlustig erklärt worden ist, wie es der Ordnung des heimlichen freien Königsgerichts entspricht;

das alles der Klage des Edlen Haupt von Pappenheim — seines Zeichens Erbmarschall des hl. Römischen Reichs — wegen, in Gegenwart vieler guter Männer, Ritter, Knechte⁵) und anderer Freischöffen, wie sie der Gerichtsbrief im einzelnen ausweist, den er mit Bezugnahme darauf besitzt und den ich von Gerichts wegen ausgehändigt und gesiegelt habe. Der vorerwähnte Konrad hat nach einiger Zeit den hochgeborenen durchlauchtigen Fürsten und Herrn, den Herrn Adolf, Herzog zu Jülich und Berg, Grafen von Ravensberg usw., meinen gnädigen, lieben Herrn, aufgesucht. Er hat Seine Gnaden ersucht und bei Gott und um der Rechtsordnung des hl. Reichs willen (um Beistand) gebeten, indem er vorgebracht hat, ihm sei an seiner Gnaden heimlichem Gericht Unrecht geschehen. Er bat Seine Durchlauchtigen Gnaden, das Verfahren vor dem bereits genannten heimlichen Gericht wieder zu eröffnen und an dem Freistuhl⁶) ein Gericht zu bestellen, damit er dort Leben und Ehre verantworten könne. Der bereits genannte durchlauchtige Fürst griff Konrads Bitte auf und legte den beiden vorgenannten Parteien nahe, sich um einen richterlichen Pflichttag⁷) an dem vorerwähnten heimlichen Freigericht zu bemühen. Seine Gnaden gaben das dem vorerwähnten Marschall (mit dem Hinweis) bekannt, zu dem beschriebenen Pflichttag zu erscheinen, weil der vorerwähnte Konrad gegenüber Seiner Gnade geklagt hatte, ihm sei an Seiner Gnaden heimlichem Gerichte Unrecht widerfahren. Daraufhin ließ ich, Johann, der obgenannte Freigraf, alle Freischöffen, die bei dem vorgenannten heimlichen Freigericht zugegen gewesen waren, auffordern, zu dem erwähnten Pflichttag vor dem heimlichen Gericht zu erscheinen, um dort zu prüfen und zu klären, ob der obgenannte Konrad dem durchlauchtigen Fürsten eine rechte Klage vorgetragen habe. Ich, Johann, der erwähnte Freigraf, bekenne außerdem, daß ich der Ordnung des heimlichen Freigerichts entsprechend ein Gericht gehegt und einen Pflichttag gehalten habe, an dem ich im Gericht mittels Urteils- und Rechtsspruches einen Friedensbezirk abgesteckt habe. Dazu kam der obgenannte Marschall persönlich in das heimliche Freigericht — weil für ihn dortselbst ein richterlicher Pflichttag anberaumt worden war —, um für den Fall, daß ihn jemand sprechen wollte, zu antworten, wie es sich nach der Rechtsordnung gebührt. Er bat mich, Johann, den vorgenannten Freigrafen, die Frage zu stellen, ob jemand anwesend sei, der ihm etwas zu sagen habe. Daraufhin forderte ich, der vorerwähnte Freigraf Johann, den ebenfalls bereits genannten Konrad von Freiberg auf, in das erwähnte heimliche Freigericht zu kommen und seine Klage vorzutragen — weil ja auch für ihn dortselbst ein richterlicher Pflichttag anberaumt worden sei —. Ich fragte einmal, zweimal, dreimal und ein viertes Mal⁸): der genannte Konrad trat jedoch nicht hervor, um sich zu verantworten. Daraufhin schickte ich ihm einen Boten und ließ ihm durch zwei echte Freischöffen ausrichten, daß er in das vorerwähnte freie heimliche Gerichte kommen solle, wo für ihn ein Pflichttag anberaumt worden sei, um zu erfahren, ob das Urteil in der Angelegenheit, die zwischen dem vorerwähnten Marschall und ihm strittig sei, zu Recht ergangen sei. Sollte er das Gericht verschmähen⁹), so werde ihm das zum Nachteil ausgelegt werden. Konrad erschien nicht. Daraufhin erbat der Marschall und in dessen Auftrag sein Vorsprecher ein rechtmäßiges Urteil darüber, ob er sein Recht und seine Klage nunmehr unabänderlich und endgültig gewonnen habe, da für ihn ja doch der richterliche Pflichttag anberaumt worden sei und Konrad von Freiberg den Tag versäumt habe. Die Urteilsfrage richtete ich, Johann, der Freigraf, an Heinrich von Reienberg. Dieser wies nach Beratung mit den anderen Freischöffen für Recht,

— daß der Marschall, weil auch (seinem Gegner) Konrad von Freiberg Gelegenheit zur

Außerung in dem vorgenannten heimlichen Freigericht gegeben worden sei, Konrad aber den Termin versäumt habe, in seinen Rechten gestärkt sei und das Verfahren gegen Konrad gewonnen habe,

— daß derselbe Konrad verurteilt und ein veruemet Mann bleiben müsse, weil ein zweites Mal gegen ihn Recht gewiesen worden sei und er durch Urteil und nach der Rechtsordnung des genannten heimlichen Freigerichts seine Rechte verloren habe.

Also wurde zugunsten des vorerwähnten Marschalls mit Urteil und Rechtsspruch für Recht erkannt, daß ihm kraft des Spruchs des vorerwähnten heimlichen Freigerichts¹⁰) aus der Sache, die er mit Konrad (von Freiberg) hatte, in keiner Weise irgendein Nachteil erwachsen dürfe. Deshalb bitte ich, Johann, der vorgenannte Freigraf, unter (Berufung auf den) Königsban alle Fürsten, Herzöge, Grafen, Ritter, Herren und Knechte¹¹), die Freischöffen sind, und darüber hinaus alle übrigen echten Freischöffen, den Hals des (verurteilten) Konrad zu ergreifen und ihm sein Recht zukommen zu lassen. Falls sich jemand, der dazu berufen ist, weigert, das zu tun, handelt er der heimlichen Rechtsordnung zuwider. Er soll dem Römischen König und dem hl. Reich verfallen sein¹²). Als Urteiler und Umstehende in dem heimlichen Gericht waren zugegen Heinrich Rinenberg, Heinz von Bolling, Gerwin von Friedeling, Gerlach von der Schmalenbecke, Friedrich, der Frone zu Breckerfeld, Hans Pungel aus Lüdenschied, Heinrich Schmidt, Bürgermeister zu Lüdenschied, Daem de Rode, Gograf gegenwärtig zu Lüdenschied, Gockel von Brunsched, Freifrone des heimischen Freigerichts, und außerdem viele gute Ritter und Knechte mit Namen Johann und Adolf Quade, Gebrüder, Dietrich von Hetterschied, Wilhelm von Nesselrode von Irshofen, Rötger von Neuhoff, Amtmann zur Zeit in Lüdenschied, Klaus von Zysse, Johans von dem Zwifel¹³), Rentmeister des Bergischen Landes, Emmerich von Zysse, Elias von Hese, Küchenmeister, Reineke von dem Loe, Engelbert von Isengarten, Evert von Dahl, Gottschalk von Rumennohl, Martin von Eib, Kraft Puntzinger und Walter von Schwarzenberg. Zum Beweis dessen, daß alle vorerwähnten Punkte und Artikel dieses Briefes wahr sind und vor mir an dem heimlichen Freigericht und -stuhl nach der Rechtsordnung geschehen sind, habe ich, Johann, Freigraf zu Gaverbeck, für das freie heimliche Gerichte mein Siegel an diesen Brief gehängt. Gegeben im Jahre des Herrn eintausendvierhundertsebenundzwanzig, am nächsten Donnerstag vor dem Fest des Valentin.

C.

1427, März 27.: Dankschreiben bayerischer Adeliger an Herzog Adolf von Jülich und Berg in Sachen von Pappenheim gegen von Freiberg

Hochgeborner fürste vnd gnediger lieber h(e)re, Vnße(rn) willig(en) dienst sein eur(e)n gnad(e)n alletzeit bereit, Gnediger lieber herre, Vns hat gesagt der Edel Haupt zu Pappenheim des heiligen Römischen Reichs Erbmaschalke vns(e)r lieber Vetter, wie Im eure Gnade In seinen sachen gein Conrad(en) von freiberg, so gar gnedig vnd fürderlich(e)n gewesen sey, des dancken wir eur(e)n gnaden zomol diemutiglich(e)n, vnd wöllen das mit gantz(e)n willen vmb eure gnade gedien Alsu erre vns leibe vnd gute raichet. Vnd beten eure gnade mit allem fleis durch vnser(e) willigen dienste willen, Ob der obgen(an)t(e) vnß(e)r lieb(er) vetter Haupt Marschalke eure gnad(en) hinfüre yendort bedörffte, Es were in den oder andern sachen, Euer gnade wölle so wol tun, vnd Im In seinen sachen fürderlichen geraten vnd behoffen sein, das wöllen wir mit gantzem willen diemutiglichen vmb eure gnade gedienen. Versigelt mit Seitzen Mar-

schalks zu Oberndorff, Lienhard(e)n Marschalks zu Hohenreichen und Seitzzen Marschalks zu Donresperg aufgedruckten Insigneln, der wir die andern gebrauch(e)n, Datum Am Mitwochen vor Letare Anno dom(ini) M^{mo} III^{mo} vicesimoseptimo etc.

Seitz Mareschalk zu Oberndorff, Hofm(eiste)r, Lienhard Marschalk zu Hohenreichen, Hans Asem Burckard vnd Hans Marschalk zu Biberbach, Engelhard Seitz vnd Partzial Marschalk zu Donresperg vnd Seitz Marschalk der Jung(e) von Oberndorff.

Aufschrift:

Dem Hochgebor(e)n(en) fürsten vnd h(e)ren h(er)n Adolffen Hertzog(en) zum Berg zu Gewlich vnd Graue(n) zu Rauenspurg vnß(er)m gnedigen h(e)ren etc. . . .

Quellen: Staatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg

I, Altes Landesarchiv, Nr. 186, Bl. 30.

Der Text in modernem Deutsch:

Hochgeborener Fürst und gnädiger lieber Herr! Wir sind Euer Gnaden allzeit dienstbereit, gnädiger lieber Herr! Uns hat der edle Haupt zu Pappenheim, des hl. Römischen Reichs Erbmarschall, unser lieber Vetter, berichtet, wie gnädig und förderlich Euer Gnaden ihm in der Sache gegen Konrad von Freiberg gewesen ist. Dafür danken wir Euer Gnaden demütig; wir werden das um Euer Gnaden willen beherzigen, so weit uns unser Leib trägt und unser Gut reicht. Wir bitten Euer Gnaden fleißig um unserer Dienstbereitschaft willen, daß, wenn der Oben genannte, unser lieber Vetter, nämlich Haupt, der Marschall, Eurer Hilfe in der einen oder anderen Sache bedürfte, daß Euer Gnaden ihm dann wiederum förderlich zugetan ist. Darum möchten wir Eurer Gnaden demütig ersuchen. Versiegelt mit den aufgedruckten Siegeln des Seitz, Marschalls zu Oberndorf¹⁴⁾, des Lienhard, Marschalls zu Hohenreichen¹⁵⁾ und des Seitz, Marschalls zu Donnersberg¹⁶⁾. Wir anderen bedienen uns der Siegel. Gegeben am Mittwoch vor dem Sonntag Lätare im Jahre des Herrn eintausendvierhundert-siebenzwanzig.

Seitz, Marschall zu Oberndorf, Hofmeister, Lienhard, Marschall zu Hohenreichen, Hans Asam Burkhard und Hans, Marschall, zu Biberbach¹⁷⁾, Engelhard Seitz und Parzial, Marschall zu Donnersberg, und Seitz, Marschall, der Junge, von Oberndorf.

Aufschrift:

Dem Hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Adolf, Herzog zu Berg, zu Jülich und Graf zu Ravensberg, unserem gnädigen Herrn usw. . . .

D.

1427, April 4.: Dankschreiben der Gesellschaft vom St.-Georgs-Schilde zu Unterschwanen an Herzog Adolf von Jülich und Berg in Sachen von Pappenheim gegen von Freiberg

Hochgeborner fürste vnser vndertänig willig dienst uwern gnaden voran bereyt Gnediger Lieber Herre / vns hat der Edel Hopt zu pappenheim / des Hailigen Römischen Rychs erbmarschalk vnser Lieber mitgeselle / von uwern gnaden völiglichen gesagt vnd erzelet wie gar gnediglich(e)n tröstlich vnd fürderlich Ir Im gewesen sient zu dem rechten In sinen sachen / gegen Cunraten von fryberg / des wir üw(er)n gnaden flissiglich(e)n dancken vnd vmb üwer gnad(en) zuuerdiene(n) haben Vnd bitten üwer fürstlich gnad(en) mit allem flisse / alz Ihr dem uorg(e)n(an)ten Hopt marschalk vnserm mitgesellen fürbaz In den vnd andern sinen sachen gnediglich(e)n durch vnß(e)n willen beraten hilflich vnd fürderlich syent / nach siner besten nottürfft Als wir des üw(er)n

fürstlich(e)n gnaden sunderliche(e)n wol getruwen alsz wollen wir vmb uwer fürstlich gnad(en) flissiglich(e)n gern verdienen / wan waz wir wissen alz üwern fürstlich(e)n gnaden wolgefallend lieb vnd dienste we(re) / des wolten wir mit besudern flisse willig vnd vnuerdrossen sin versigelt von vnß aller wegen mit graue(n) Johansen von Helffenstein des Hoptmans / Georigen Hälen vnd fritzen von zypplingen Insigneln Geben an frytag vor dem Sontag Judica In der vrstun Anno d(o)m(ini) etc. XXVII^{mo}.

Johanns Graue zu Helffenstein Hoptman vnd gemain Ritterschaft vnd gesellen der gesellschaft mit sant Georigen schülte der v(er)ey(n)ung der partye zu vnderschwaben an der Thonau.

Aufschrift:

Dem Hochgeborenen fürsten vnd Herren Hern Adolff Hertzog zu Yülich vnd zu dem Berg vnserm gnedigen lieben Herren.

Quelle: Staatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg,

Altes Landesarchiv, Nr. 186, Bl. 31.

Der Text in modernem Deutsch:

Hochgeborener Fürst! Unseres untertänigen und bereitwilligen Dienstes versichern wir Euer Gnaden zuvor. Gnädiger lieber Herr! Der edle Haupt zu Pappenheim, Erbmarschall des hl. Römischen Reiches, unser Mitgeselle, hat uns über Euer Gnaden berichtet und erzählt, wie gnädig, trost- und hilfreich Ihr ihm in seiner Rechtssache gegen Konrad von Freiberg gewesen seid. Dafür danken wir Euch mit Fleiß. Wir werden uns Euer Gnaden deswegen erkenntlich zeigen. Wir bitten Euer Fürstlichen Gnaden sehr, daß Ihr dem vorerwähnten Haupt, dem Marschall, unserem Mitgesellen, auch künftig in dieser oder jener Sache gnädig, hilfreich und förderlich seid, das alles zu seinem Besten. Daß Ihr das tut, vertrauen wir Euer Fürstlichen Gnaden; wir werden uns auch dafür erkenntlich zeigen. Wenn wir erfahren, was Euer Fürstlichen Gnaden wohlgefällt, lieb und zu Diensten ist, werden wir das fleißig und unverdrossen besorgen. Versiegelt in unser aller Namen mit den Siegeln des Grafen Johann von Helffenstein¹⁸⁾, des Hauptmanns, des Georg Hälen und des Fritz von Zipplingen¹⁹⁾. Gegeben am Freitag vor dem Sonntag Judica in der Heimsuchung, im Jahre des Herrn usw. 27.

Johann, Graf zu Helffenstein, Hauptmann, und die gemeine Ritterschaft sowie die Gesellen der Gesellschaft vom Georgsschilde, nämlich die Vereinigung der Sektion Unterschwanen an der Donau.

Aufschrift:

Dem Hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Adolf, Herzog zu Jülich und Berg, unserem gnädigen lieben Herrn.

E.

1427, April 18.: Mitteilung des Marschalls Haupt von Pappenheim an Herzog Adolf von Jülich und Berg über den Aufenthalt des Königs mit einer Beschwerde über das Verhalten Konrads von Freiberg

Hochgeborner fürste vnd gnediger lieber h(e)re / Mein willig vndertänig dienste sein eur(e)n gnad(e)n allzeit bereit / Gnediger h(e)re Ich tun eur(e)n gnaden zu wissen / daz ein botschaffe von vnß(e)m gnedigen h(e)ren dem Römisch(e)n etc. kunig yetzo komen ist / die sagt wie der egen(an)t vnße h(e)re der kunig noch sey zu Cronstatt in wurtzland / vnd v(er)stee anderselb(e)n botschafft nit anders / denne / daz unße h(e)re d(er) kunig des Sumers niht herauß kome vnd dselbst Im lande beleib(e)n wolle Nu wolt Ich nit lassen Ich wolte das eur(e)n gnad(en) zu

wiss(en) tun / Auch gnediger h(e)re / Tun Ich eur(e)n gnad(en) zu wissen / daz Conrads von freiberg knechte hie oben Im lande sagen vnd gesagt haben / wie Ir mich mit gewalt zu vnd von dem rechten beschirnet vnd gefurt hab(e)n / vnd wie Conrad Irem obgen(an)t(e)n h(e)ren / kein gleich(e)s recht gien möchte / dabei eur(e) gnade / wol v(er)steet / daz mir zemol vnrecht vnd vngütlich(e)n von In beschicht vnd beschehen ist / hierumbe / So bit Ich eure gnade mit allem fleis ymer durch mein willig(e)n dienste willen / Eure gnade wolle so wol tun / vnd mich darInnen v(er)antworten vnd mir auch des ein offen briefe mit eur(e)m anhangend(en) Insignel geben vnd schiech(e)n / Vnd künd hierInnen Als ich des eu(e)r(n) gnaden sunder wolgetrawen vnd hinfüre mit gantzem willen vmb eur(e)n gnad(e)n gedien(en) wil / Dat(um) zo Pappenheim Am heiligen Carfreitage Anno dom(ini) M(illesi)^{mo} IIII(dringentesi)^{mo} XXVII^{mo} etc.

Haupt zu Pappenheim des heiligen Römischen Reichs Erbmarschalke

Aufschrift:

Dem hochgebor(e)n fursten vnd h(e)ren h(er)n Adolff(en) hertzog(en) zu Guylich / zu dem Perg vnd Graue(n) zu Rauenspurg mein(e)m gnedigen h(e)ren.

Quelle: Staatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg I,

Altes Landesarchiv Nr. 186, Bl. 34.

Der Text in modernem Deutsch:

Hochgeborener Fürst und gnädiger lieber Herr! Indem ich mich Euer Gnaden allzeit dienstbereit erkläre, gnädiger Herr, teile ich Euer Gnaden mit, daß von unserem gnädigen Herrn, dem Römischen usw. König, eine Botschaft gekommen ist, die besagt, daß der Vorerwähnte, unser Herr, der König, sich noch zu Kronstadt im Wurmland²⁰⁾ aufhält. Ich verstehe die Botschaft nicht anders, als daß unser Herr, der König, den Sommer über dort bleiben will. Ich wollte nicht versäumen, Euer Gnaden das wissen zu lassen und Euer Gnaden bei der Gelegenheit mitzuteilen, daß die Knechte Konrads von Freiberg hier oben im Lande sagen und gesagt haben, daß Ihr mir mit Gewalt zu meinem Recht verholffen habt und daß Konrad kein gleiches Recht vergönnt sei. Dabei wird Euer Gnaden wohl verstehen, daß mir dadurch Unrecht geschieht und geschehen ist. Deshalb bitte ich Euer Gnaden fleißig und um meines stetigen Dienstes willen, Euer Gnaden wolle mir wohl sein und mich rechtfertigen und mir darüber einen mit Eurem Siegel versehenen offenen Brief schicken. Ich vertraue Euer Gnaden und versichere, Euer Gnaden hinfort stets zu Diensten zu sein. Gegeben zu Pappenheim, am hl. Karfreitag im Jahre des Herrn 1427 usw.

Haupt zu Pappenheim, des hl. Römischen Reichs Erbmarschall

Aufschrift:

Dem hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Adolf, Herzog zu Jülich und Berg und Graf zu Ravensberg, meinem gnädigen Herrn.

F.

1427, Mai 7.: Entwurf einer Erklärung des Herzogs Adolf von Jülich und Berg über die durch den „vriensstoele des heimlichen gerichtz zu Ludenschijt“ gefällte Entscheidung

Quelle: Staatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg I, Altes Landesarchiv, Nr. 186, Bl. 32.

Die kurze Notiz ist ausgesprochen flüchtig geschrieben, der genaue Text nicht auszumachen. Deshalb ist hier weder ein Abdruck noch eine Übertragung ins Hochdeutsche möglich.

1427, Juni 23.: Entschuldigungsschreiben Friedrichs, des Markgrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg, für den Marschall Haupt von Pappenheim, gerichtet an Herzog Adolf von Jülich und Berg

Vnsern früntlichen dienst vnd was wir liebs vnd guts v(er)mögen alltzyt züor hochgeborn furste lieber Bruder Es ist bey vns gewesen der Edel Houbt zü pappenheym vnser Rate vnd lieber getrewer / des heiligen Romischen Reichs Erbmarschalk / vnd hat vns sehen lassen / einen brief wie vnser gnedigster h(e)re der Römisch etc. konig Im geschriben habe von des handdels wegen So dann derselbe marschalk vnd Conrard von freyberg miteinander haben / der da laut / solcher etc. sach villeicht fürzükomen fur des genan(ten) vns(er)s gnedigst(e)n he(r)en des konigs stillegerichte gein dorpmu(n)d(e) vnd auch uw(er)n freygreffe der dann der sache ein Richter an uw(er)m freyensteule zu ludscheit gewesen ist / Nü seit Ir vnd uw(er) Rete von solcher sache von Houbtn / zü guter maßen wol vnderrichte(t) vnd wir auch nicht anders versteen / dan / Alles daz Houbt vor deinselben uw(er)m freyensteule fürgeben habe / das er das alles mit redlichen vrkunden beweist vnd nit anders dan rechts gericht begert vnd sich daran benugt habe lassen / vnd auch solches / des freybergers clage die er dan vmb verkürzung wegen / als er meynt an Im geschehen solt sein / zü lewteru(n)g vor demselben uw(er)m stule zü außtrage begert habe / das auch gescheen sey / das alles Ir vnd ewr(e) Rete clerlich(e)n vnd baß wissend dan wir / Nu ist Houbt zü dem züge uff die keyzere gein Beheym geschickt gewest / vnd müße denselb(en) zugk durch der sache willen gantz ablahen vnd vnter wegen lassen / das (er) doch nit gerne tut / vnd alle / die er / in vnserm lande zü der sache gerne hett vnd Im der notdurfft wer(e) / die mügen vor sulchem züge / nicht bey Im sein / Auch wolt(e)n wir / mit vnser selbs leibe mit Im geriten vnd bey Im gewesen sein solten wir gein Beheym nit gezogen sin wan doch vom grünt vnd anfang / Houbtn vngütlichen beschicht als wir nit anders versteen / vnd vnderricht sein word(e)n So wir aber dabei nicht gesein mügen So bitten wir uw(er) liebe mit besund(er)m fleis vnd ernste / Ir wollet ansehen den großen mutwillen so dan an Houbtn vorgehan(t) geschicht vnd auch das die sache / uw(er) gericht vnd uw(er)n freygreffen / der des ein Richter gewesen ist antrifft vmb vnsern des Rechten vnd des pidermans willen selbs mit uw(er) persone darzu kómen und Im hilfflichen Rettenlichen vnd beystendig sein zum rechten / das er nicht verkürzt werde / daran beweist ir vns soliche liebe vnd früntschafft / der wir üch zugute nym(mer) vergessen vnd gern vmb üch verdienen wollen / Geben zü Nürnberg des Montags vor Johannis Baptiste Anno domi(ni) etc. XXVII

Fridrich von gotes gnaden Marggrau zu Brandeburg vnd Burggraf zu Nüremberg.

Aufschrift:

Dem hochgeboren fursten vnserm lieben bruder h(e)ren Adolffen züm Berge zü Gellr(e)n zü Gulche etc. Hertzogen vnd Grauen zü Rauenßberg

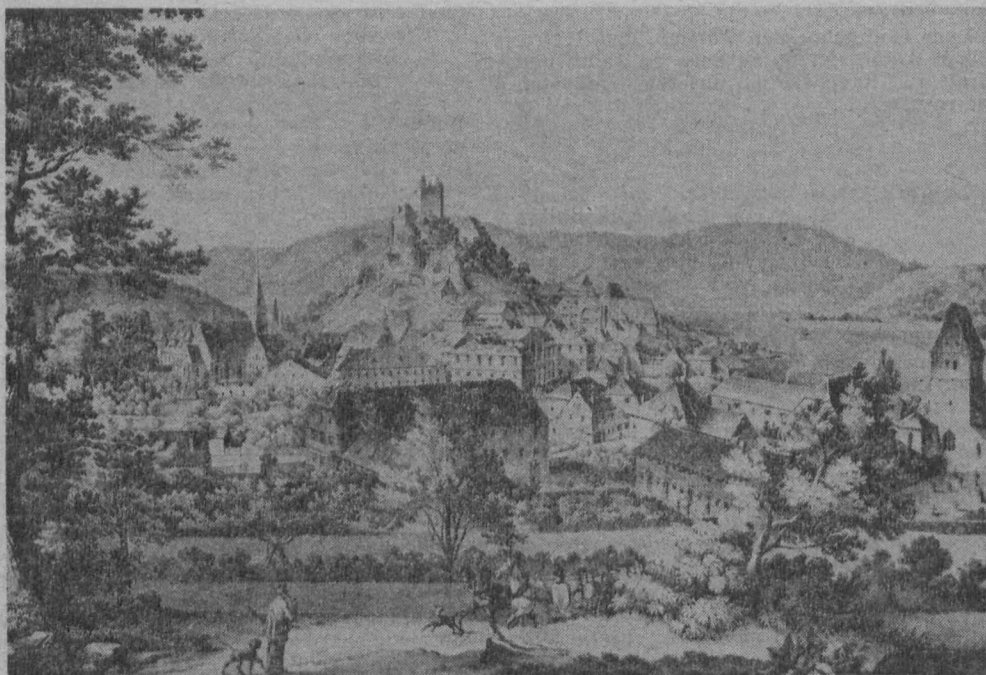
Quelle: Staatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg I, Altes Landesarchiv Nr. 186, Bl. 25.

Der Text in modernem Deutsch:

Wir anerbieten unsern allzeit freundlichen Dienst und alles, was wir sonst Liebes und Gutes zu tun vermögen, hochgeborener Fürst, lieber Bruder! Bei uns ist der edle Haupt zu Pappenheim gewesen, unser Ratgeber und lieber Getreue, des hl. Römischen Reichs Erbmarschall. Er hat uns einen Brief gezeigt, den ihm unser gnädigster Herr, der Römische

usw. König, wegen des Handels geschrieben hat, den derselbe Marschall und Konrad von Freiberg miteinander haben. Dem Brief ist zu entnehmen, daß die Sache und mit ihr Euer Freigraf, der Richter in der Sache an Eurem Freistuhl zu Lüdenscheid gewesen ist, vielleicht vor das königliche Stillgericht zu Dortmund gelangen werden. Nun seid Ihr und Eure Räte von der Angelegenheit des Haupt ausreichend und wohl unterrichtet, und wir verstehen das auch nicht anders, als daß Haupt alles, was er bereits vor dem genannten, (nämlich) Eurem Freistuhl (zu Lüdenscheid) vorgebracht hat, mit redlichen Urkunden bewiesen hat und dabei nichts anderes als einen gerechten Urteilsspruch begehrt hat, ferner, daß die Freibergsche Klage, deren endgültige Erledigung er wegen der Rechtsverletzung — die seiner Ansicht nach an ihm geschehen sei — vor demselben Stuhl (d. h. vor Eurem Freistuhl zu Lüdenscheid) begehrt habe, auch endgültig ausgetragen worden sei, was Ihr zusammen mit Euern Räten bestens wißt. Nun ist Haupt zu dem kaiserlichen Zug nach Böhmen abgeordnet worden. Er müße von dem Zug um der (obengenannten) Sache willen (d. h. wegen des eventuellen Termins in Dortmund) ganz Abstand nehmen, was er jedoch nur ungern täte. Alle (Freunde) aber, die er hier in unserem Lande hat und die er gern als Beistand bemühen würde, können ihn wegen des Zugs ebenfalls nicht (nach Westfalen) begleiten. Auch würden wir selbst leibhaftig mit ihm reiten und ihn begleiten, wären wir nicht ebenfalls für den Zug nach Böhmen aufgeboden. Wir verstehen das so, daß die Sache des Haupt neuerdings nun von grundauf und von Anfang an unglücklich verläuft, und so bitten wir Euch mit besonderem Fleiß und Ernst, daß Ihr den großen Mutwillen, der an Haupt geschieht, anseht und daß Ihr Euch in der Angelegenheit — schon Eures Gerichts und Eures Freigrafen wegen, der in der Sache ja bereits gerichtet hat — selbst mit eigener Person verwendet und ihm behilflich und ein Beistand seid, damit seine Rechte nicht verkürzt werden. Damit würdet Ihr uns Liebe und Freundschaft erweisen, die wir Euch nie vergessen und gern zu Eurem Nutzen erwidern würden. Gegeben zu Nürnberg, am Montag vor Johannes des Täufers Tag im Jahre des Herrn usw. 27.

Friedrich, von Gottes Gnaden Markgraf zu Brandenburg und Burggraf zu Nürnberg.



Pappenheim bei Eichstätt im Altmühltal, Panorama mit der Burg der Reichsmarschälle von Pappenheim, nach einer Lithographie von Grünwedel, um 1870.

Aufschrift:

Dem hochgeborenen Fürsten, unserm lieben Bruder, Herrn Adolf zu Berg, zu Geldern, zu Jülich usw., Herzog und Graf zu Ravensberg.

H.

1427, Oktober 2.: Reverenz und Vollmacht Konrads von Freiberg für seinen zu Herzog Adolf gesandten Knecht

Dürchluchtiger hochgeborener furst vnd Gnädiger here ewern fürstlichen gnaden mein willig(en) vnd vndertänig(en) dienst ber(e)iyt / Ich schik zu ew(er)n gnaden disen gegenwertigen mein chnecht zaig(er) des briefs waz der zu disem mol mit ew(er)n gnaden Rede von meine(t) wegen daz glaubt Im als wär ich selb pey ew(er)n gnaden vnd truid hie Inn als ich ain besunder trawe(n) zu ewern gnade(n) han Datum an mantag vor sant vallentinß tag Ann(o) d(o)m(ini) etc. XXVII^{mo}

Chunrat von freiberg zu wal

Aufschrift:

Dem durchluchtigen hochgeborne(n) fürsten vnd here(n) heren Adolff hertzog(en) zu Gölch zu dem Berg / Graff(en) ze Rauensperg meinem gnädigen heren etc.

Quelle: Staatsarchiv Düsseldorf, Jülich-Berg I, Altes Landesarchiv Nr. 186, Bl. 28.

Der Text in modernem Deutsch:

Durchlauchtiger hochgeborener Fürst und gnädiger Herr! Ich versichere Eurer Fürstlichen Gnade meine willige und untertänige Dienstbereitschaft. Ich schicke Eurer Gnaden diesen meinen Knecht, der (Eurer Gnade) in diesem Augenblick den Brief zeigt. Was (der Bote) diesmal mit Eurer Gnade von meinem wegen bespricht, das glaubt ihm so, als wäre ich selbst bei Euch zugegen. Und vertraut dem Inhalt (des Briefs). Das alles, weil ich selbst zu Eurer Gnade ein besonderes Vertrauen habe. Gegeben am Sonntag vor St. Valentin, im Jahre des Herrn usw. 27.

Konrad von Freiberg zu Waal.

Aufschrift:

Dem durchlauchtigen hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Adolf, dem Herzog zu Jülich und Berg und Grafen zu Ravensberg, meinem gnädigen Herrn usw.

(Wird fortgesetzt.)